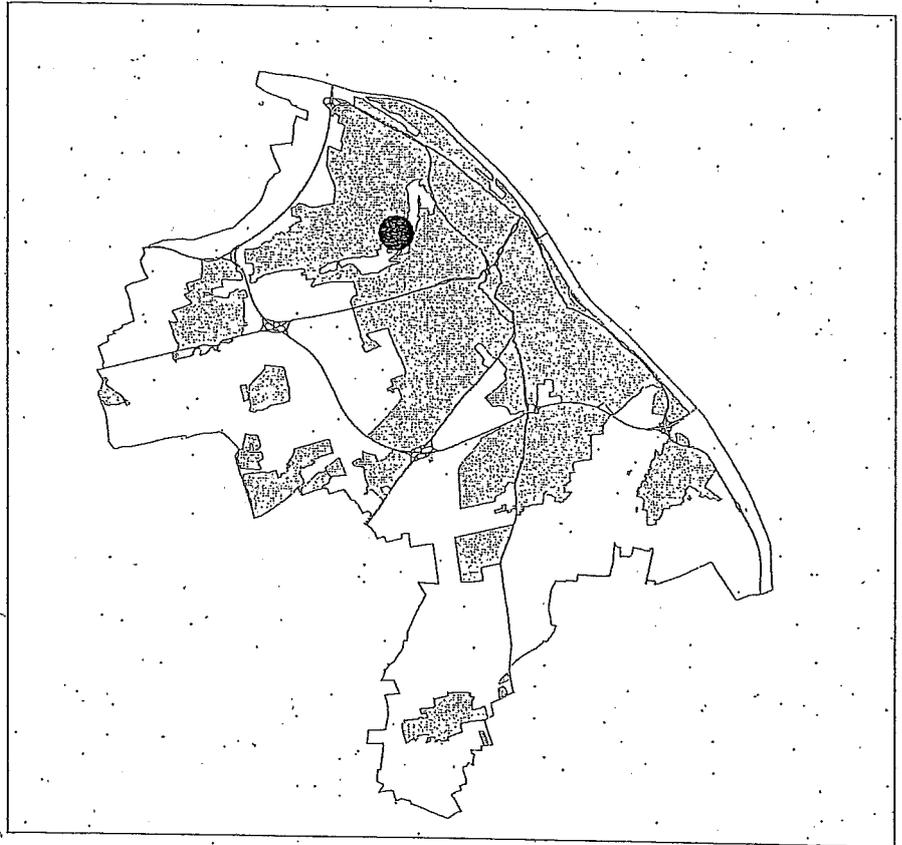


# Stadt Mainz

## Begründung

Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Schulsportplatz-erweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"

Bebauungsplan "Schulsportplatz-erweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"



Stand: Satzungsbeschluss

Land Rheinland-Pfalz  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt a.d. Weinstraße  
**Zur Entscheidung**  
vom .....3..0..SEP..2011.....  
Az.: 43/405-02/17-01/FNP A 37

## **Begründung**

zur Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"

## **Begründung**

zum Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Räumlicher Geltungsbereich .....	3
2.	Erfordernis und Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" .....	3
3.	Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes .....	4
4.	Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	5
5.	Statistik .....	5

Diese Begründung enthält folgende Anlagen:

- Anlage 1 von 1      Umweltbericht

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "G 103", liegt in der Gemarkung Mainz-Gonsenheim, Flur 22, und wird begrenzt

- im Norden und Nordosten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 802 (ehemals nördliche Grenze des Flurstücks 120/45),
- im Osten und Südosten durch die westliche Begrenzung des Gonsbaches,
- im Süden und Südwesten durch die südliche und westliche Begrenzung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges, Flurstück 801 (ehemals südliche und westliche Begrenzung des Flurstücks 120/55),
- im Westen und Nordwesten durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 802 (ehemals westliche Begrenzung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges, Flurstück 144/12).

## 2. Erfordernis und Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103"

Der Stadtrat hatte am 26.04.1978 den Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan "G 103" ist seit dem 19.04.1991 nach erneuter Ausfertigung rechtskräftig. Ziel des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" war es ursprünglich, für das Gymnasium in Mainz-Gonsenheim die Möglichkeit zu schaffen, den dort vorhandenen Schulsportplatz zu erweitern. Darüber hinaus sollte parallel zum Gonsbach ein Wirtschaftsweg, der gleichzeitig die Funktion des Fuß- und Radwegenetzes im Gonsbachtal berücksichtigt, sowie eine Freihaltezone im Bereich einer unterirdischen Versorgungsstrasse gesichert werden. Bis auf den Fuß- und Radweg, der unmittelbar nördlich dem Verlauf des Gonsbaches folgt, ist der Bebauungsplan "G 103" jedoch nicht verwirklicht worden.

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hat die Stadt Mainz die gesetzliche Verpflichtung, auch die Gewässer 3. Ordnung naturnah umzugestalten. Bei der aktuellen Prüfung von etwaigen Planungshindernissen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und konkret bei der geplanten Renaturierung des Gonsbaches zwischen Regenrückhaltebecken "Lungenberg" und der "Mainzer Straße" wurde festgestellt, dass die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" innerhalb dieser für die Maßnahme erforderlichen Flächen liegen. Diese unmittelbar südlich des bestehenden Sportplatzes des Gymnasiums Mainz-Gonsenheim liegenden Flächen, die seit Jahren brach liegen, sollen aber in die Renaturierungsmaßnahme einbezogen werden.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, eine bauliche Umsetzung des "G 103" problembehaftet, da ein Widerspruch zu dem bereits seitens der SGD Süd ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet besteht.

Die im Bebauungsplan "G 103" festgesetzten Flächen werden derzeit bereits bei mittleren Hochwasserereignissen relativ häufig überflutet. Die Stadt Mainz ist verpflichtet, Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gonsbaches umzusetzen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nach Maßgabe des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes Baumaßnahmen unzulässig sind, die eine negative Beeinflussung des Retentionsraumes auslösen könnten.

Die im Bebauungsplan "G 103" vorgesehene Sportplatznutzung steht zudem bereits jetzt im Widerspruch zu den Zielvorstellungen der "Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Gonsbachtal vom 30. Juni 1995". Schutzziel ist neben der Erhaltung und Entwicklung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit u. a. die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erhaltung und Entwicklung aller naturnahen Biotopstrukturen als Trittsteine und Korridorbiotope im Rahmen eines umfassenden Biotopverbundsystems. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" und der hierdurch ermöglichten Einbeziehung der durch den Bebauungsplan "G 103" überplanten Flächen in die Gonsbachrenaturierung wird den Zielen des Landschaftsschutzgebietes Rechnung getragen.

Auf Grund des oben dargestellten Sachverhaltes und zur Sicherung der gesamten Gewässerentwicklungsmaßnahme "Gonsbach" ist es daher erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" aufzuheben.

### 3. **Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes**

Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" stimmt die derzeitige Darstellung für diesen Bereich im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz aus dem Jahr 2000 als "Gemeinbedarfsfläche" nicht mehr mit den städtebaulichen Zielen der Stadt Mainz überein. Daher soll dieser Bereich im Flächennutzungsplan zukünftig als "Grünfläche, geplant" mit der Zweckbestimmung "extensive Wiese, geplant" und "extensive Streuobstwiese, geplant" dargestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz entspricht mit Ausnahme einer zusätzlichen Fläche im Westen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)", liegt in der Gemarkung Mainz-Gonsenheim, Flur 22 und wird begrenzt

- im Norden und Nordosten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 802 (ehemals nördliche Grenze des Flurstücks 120/45),
- im Osten und Südosten durch die westliche Begrenzung des Gonsbaches,
- im Süden und Südwesten durch die südliche und westliche Begrenzung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges, Flurstück 800 (ehemals südliche und westliche Begrenzung des Flurstücks 565/1),

- im Westen und Nordwesten durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 802 (ehemals westliche Begrenzung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges, Flurstück 144/12).

#### 4. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Flächen, die derzeit noch durch den "G 103" überplant werden, liegen in einem Gebiet, in dem verschiedene umweltfachliche bzw. umweltrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten sind:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG),
- Überschwemmungsgebiet,
- Klimaökologischer Begleitplan zum Flächennutzungsplan Mainz (1993),
- Renaturierung des Gonsbaches.

Im Bereich der derzeit durch den Bebauungsplan "G 103" festgesetzten Schul-sportplatzenerweiterung hat sich aus Sicht der Umwelt eine wertvolle Brachfläche entwickelt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" wird gewährleistet, dass das Gelände seine naturschutzfachliche Bedeutung weiterhin behalten kann. Der Schutz der wertvollen Biotope wird durch die Lage im bestehenden Landschaftsschutzgebiet sichergestellt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" bereinigt den derzeit bestehenden Konflikt mit verschiedenen entgegenstehenden Planungsvorgaben und Beschlüssen. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" werden diese Flächen in die Gonsbachrenaturierung einbezogen und den Zielen aus dem Wasser- und Naturschutzrecht entsprochen.

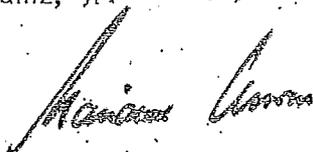
Die gesetzliche Verpflichtung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasser-rahmenrichtlinie wird durch den derzeit in Aufstellung befindlichen Renaturierungsplan des Gonsbaches erfüllt. Das Gewässer 3. Ordnung wird dann naturnah umgestaltet werden. Im hier relevanten Bereich des "G 103" soll bis zum Jahr 2012 eine Gewässerrenaturierung vorgenommen werden.

Die im Rahmen des Verfahrens durchgeführten umweltrelevanten Untersuchungen sind dem vollständigen Umweltbericht zu entnehmen.

#### 5. Statistik

gesamtes Plangebiet:	ca. 7.370 m <sup>2</sup>	100,00 %
davon öffentliche Verkehrsflächen:	ca. 1.000 m <sup>2</sup>	13,6 %

Mainz, 11.05.2011



Marianne Grosse  
Beigeordnete

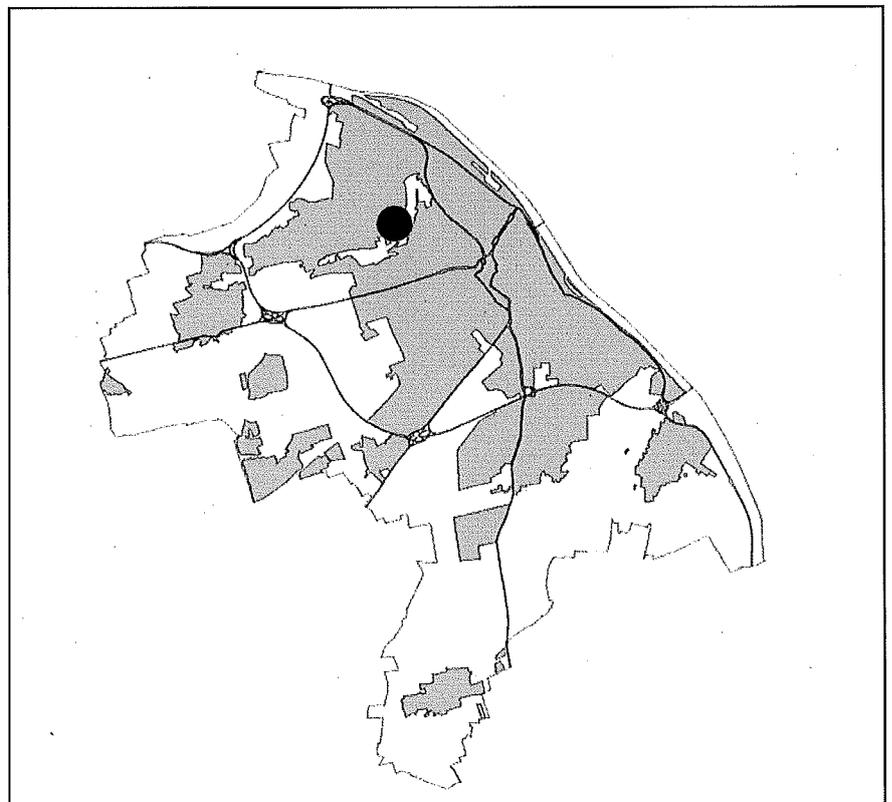
Land Rheinland-Pfalz Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt a.d. Weinstraße <b>Zur Entscheidung</b> vom 30. SEP. 2011 Az.: 431405-0277-01/FNPÄ 37
--

# Stadt Mainz

## Umweltbericht

Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Schulsportplatz-erweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"

Bebauungsplan "Schulsportplatz-erweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"



Land Rheinland-Pfalz  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt a.d. Weinstraße  
**Zur Entscheidung**  
vom 30. SEP. 2011  
Az.: 431405-02 NR-01/FNP/37



Landeshauptstadt  
Mainz

**Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal –  
Aufhebung (G 103/A)"**

und

**Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes  
"Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"**

**Umweltbericht**

gemäß § 2a Baugesetzbuch

Umweltamt  
August 2010

## 1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan befindet sich im Gonsbachtal zwischen den Stadtteilen Mainz-Gonseheim und Mainz-Hartenberg/Münchfeld und grenzt unmittelbar nordwestlich an den Gonsbach an. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans „Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal G 103“ auf die Umwelt gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) untersucht und dargestellt.

### Inhalt des Aufhebungsverfahrens

Im Bebauungsplan ist eine Fläche für eine Schulsportplatzenerweiterung festgesetzt. Diese Erweiterung ist nach Auskunft der Schulverwaltung nicht mehr erforderlich. Der Bebauungsplan „G 103“ soll daher ersatzlos und vollständig aufgehoben werden.

Geplant ist die zeitgleiche Änderung des Flächennutzungsplans. Künftig soll im Flächennutzungsplan die Fläche als öffentliche Grünfläche und/oder Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.



Bebauungsplan „G 103“, Lageplan, unmaßstäblich

### **Planungsvorgaben**

Der rechtskräftige Bebauungsplan „G 103“ vom 20.4.1978 setzt eine zu begründende öffentliche Grünfläche mit dem Ziel einer Sportplatzenerweiterung und einen Weg fest. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Gebiet derzeit als Fläche für Gemeinbedarf (Schule/Sport) dargestellt. Der Landschaftsplan (1993) zum Flächennutzungsplan stellt hier eine öffentliche Grünfläche dar.

Der „G 103“ liegt in einem Gebiet, in dem verschiedene umweltfachliche bzw. umweltrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten sind:

#### Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Gonsbachtal vom 30.6.1995. Schutzziel ist dort neben der Erhaltung und Entwicklung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit u.a. die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erhaltung und Entwicklung aller naturnahen Biotopstrukturen als Trittsteine und Korridorbiotope im Rahmen eines umfassenden Biotopverbundsystems.

#### Überschwemmungsgebiet

Der Bebauungsplan liegt in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet des Gonsbaches. Baumaßnahmen, die eine negative Beeinflussung des Retentionsraumes hervorrufen sind hier unzulässig.

#### Klimaökologischer Begleitplan zum Flächennutzungsplan Mainz (1993)

Der Bebauungsplan liegt in einer regionalen Kaltluftabfluss- und Ventilationsbahn von herausragender Bedeutung. Der Erhalt und die Sicherung dieser Klimafunktion sind Planungsziel. Die Errichtung von Hochbauten aber auch die Versiegelung oder Verdichtung von Bodenoberflächen sind zu vermeiden.

#### Renaturierung des Gonsbaches

Im Dezember 2009 hat die Stadt Mainz den Beschluss gefasst, Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gonsbaches umzusetzen, die auch die Fläche des „G 103“ vollständig einbeziehen.

## **2. Beschreibung der Auswirkungen der Aufhebung des „G 103“**

### **Bestandsaufnahme**

Der B-Plan wurde nicht umgesetzt. Der festgesetzte Weg entlang des Gonsbachs war bereits 1974 vorhanden.

Im Bereich der festgesetzten Schulsportplatzenerweiterung hat sich eine aus Sicht der Umwelt wertvolle Brachfläche entwickelt.

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Multifunktionales Stadion südlich des Europakreisels B 157“ wurde dieser Bereich des Gonsbachtals kartiert, um aufwertbare Biotope zu ermitteln. Gemäß dieser Bestandsaufnahme finden sich im Bereich des Bebauungsplans „G 103“ Baumhecken (8620), Wiesen auf mittleren bis frischen Standorten (7220), Gebüsch und Hecken aus überwiegend heimischen Arten (8610) sowie Ruderalfluren im Stadium fortgeschrittener Verbuschung (9330). Die vierstelligen Biotopbezeichnungen sind im nachfolgenden Kartenausschnitt aus der o.g. Kartierung eingeschrieben. Auf den in der Karte schraffierten Flächen wurde ein naturschutzfachliches Aufwertungspotential festgestellt. Die nicht schraffierten Flächen im „G 103“ sind demnach aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung bereits heute wertvoll und weisen kein naturschutzfachliches Aufwertungspotential auf.



Bestandsübersicht, Stand 2008

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Aufhebung des Bebauungsplanes „G 103“**

Die Aufhebung bereinigt den derzeit bestehenden Konflikt mit den verschiedenen entgegenstehenden Planungsvorgaben und Beschlusslagen. Das bestehende Baurecht verliert seine Gültigkeit. Nach der Aufhebung werden die Flächen in die Gonsbachrenaturierung einbezogen. Damit wird den Zielen aus dem Wasser- und Naturschutzrecht entsprochen.

#### **Natur- und Artenschutz**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass das Gelände seine naturschutzfachliche Bedeutung behalten kann. Der Schutz der wertvollen Biotope wird durch die Lage im bestehenden Landschaftsschutzgebiet sichergestellt. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen der Planungen zur Renaturierung des Gonsbaches entwickelt und in die derzeit in Aufstellung befindliche Planung eingestellt.

#### **Wasserwirtschaft**

Die gesetzliche Verpflichtung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird die Stadt Mainz mit dem derzeit in Aufstellung befindlichen Plan zur Renaturierung des Gonsbaches erfüllen. Das Gewässer 3. Ordnung wird naturnah umgestaltet werden. Im Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans „G 103“ soll vorrangig eine Gewässerrenaturierung bis zum Jahr 2012

vorgenommen werden. Im Zuge der Renaturierung ist vorgesehen, den Gonsbach an dieser Stelle unter Inanspruchnahme der angrenzenden Grundstücke zu verbreitern.

Die im B-Plan G „103“ vorgesehene Nutzung als Sportplatzweiterung steht bereits jetzt im Widerspruch zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes des Gonsbaches. Hierzu liegt der Stadt Mainz eine Stellungnahme der SGD-Süd vom 19.01.2010 vor, die eine Bebauung ausschließt und eine Nutzung als Sportstätte weitgehend einschränkt.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die im Bebauungsplan „G 103“ festgesetzte Fläche für die Schulsportplatzweiterung ist nach Auskunft der Schulverwaltung zwar nicht mehr erforderlich. Möglich wäre es dennoch, dass aufgrund des bestehenden Baurechts gewisse bauliche Anlagen entstehen könnten.

Die Realisierung von jeglichen baulichen Anlagen hätte jedoch immer eine Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustands zur Folge, da in die bestehenden wertvollen Biotopstrukturen eingegriffen werden müsste.

Ein Vorbehalt auf Basis des Artenschutzrechts wäre aufgrund der guten Biotopstruktur außerdem zu erwarten. Ob dieser Vorbehalt letztlich einem Vorhaben dort soweit entgegenstünde, dass es nicht zu realisieren wäre, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

### **3. Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans „G 103“ werden derzeit noch zulässige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verhindert. Entsprechend der bereits weiter oben angeführten diversen rechtlichen Vorgaben bzw. Verpflichtungen aus dem Naturschutz- und Wasserrecht werden nach der Aufhebung des Bebauungsplans „G 103“ keine dieser nachteiligen Auswirkungen eintreten können. Eine Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist daher nicht erforderlich.

Der Schutz und die Entwicklung der wertvollen Biotope sowie die Verhinderung von nachteiligen Auswirkungen werden durch die Lage im bestehenden Landschaftsschutzgebiet sichergestellt.

### **4. Planungsalternativen**

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden bestehende Konflikte reduziert bzw. aufgelöst. Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes mit angepassten Zielen ist nicht erforderlich, da aufgrund der Regelungen des bestehenden Landschaftsschutzgebiets die Wahrung der entsprechenden Zielsetzungen erschöpfend geregelt ist. Weitere die Umwelt schützende Regelungen erfolgen darüber hinaus im Rahmen der anstehenden Planfeststellung für die Renaturierung des Gonsbaches.

Somit ist keine sinnvolle Alternative gegeben bzw. zu untersuchen.

## 5. Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse Überwachung

Bei dieser Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten bzw. Hinweise auf technische Lücken oder fehlende Erkenntnisse aufgetreten.

Die Überwachung nach § 4c BauGB ist nicht erforderlich. Die Beobachtung des Umweltzustands erfolgt im Rahmen der Kontrollen im Landschaftsschutzgebiet durch die zuständige Behörde.

## 6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Zusammenfassung entfällt aufgrund der Kürze des vorstehenden Umweltberichts.

Verfasserin:  
Stadt Mainz  
Umweltamt, Karin Hammerschmitt  
04.08.2010

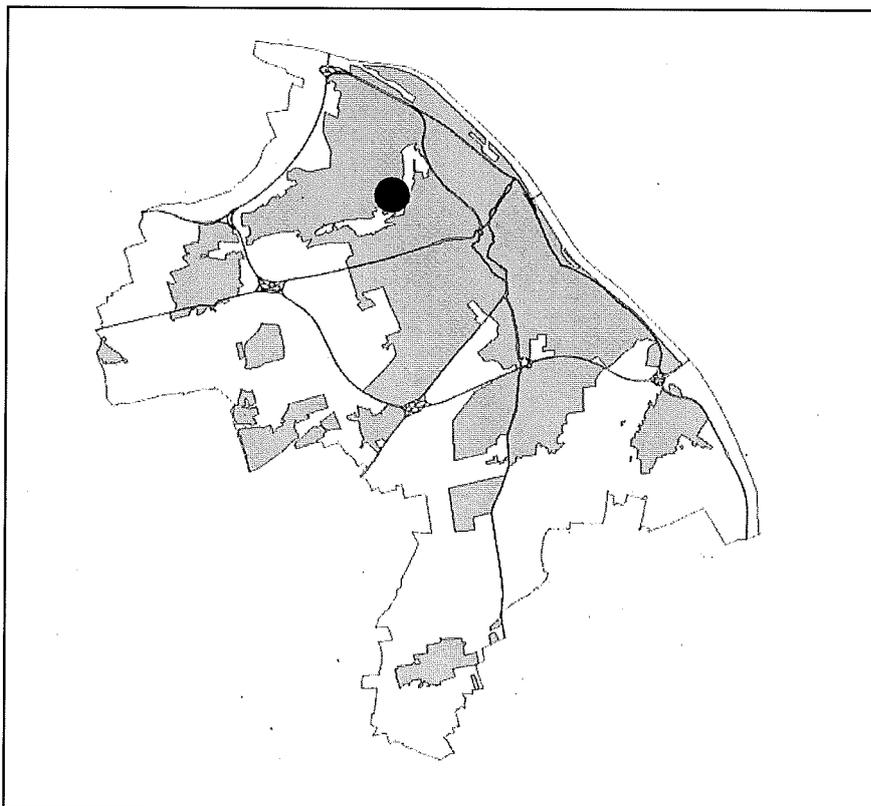
<p>Land Rheinland-Pfalz Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt a.d. Weinstraße <b>Zur Entscheidung</b> vom ..... 3.0. SEP. 2011 ..... Az.: 431405-02 97-01 FMP N 37</p>
---

# Stadt Mainz

## Zusammenfassende Erklärung

Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes im  
Bereich des Bebauungsplanes "Schulsportplatz-  
erweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"

Bebauungsplan "Schulsportplatz-erweiterung im  
Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"



Land Rheinland-Pfalz  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt a.d. Weinstraße  
**Zur Entscheidung**  
vom ..... **30. SEP. 2011** .....  
Az.: ..... **431405-0217-01FNPA37** .....

## **Zusammenfassende Erklärung zur Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"**

### **Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal - Aufhebung (G 103/A)"**

Die Flächen, die durch den Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" überplant wurden, liegen in einem Gebiet, in dem verschiedene umweltfachliche bzw. umweltrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten sind:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG),
- Überschwemmungsgebiet,
- Klimaökologischer Begleitplan zum Flächennutzungsplan Mainz (1993),
- Renaturierung des Gonsbaches.

Im Bereich der derzeit durch den Bebauungsplan "G 103" festgesetzten Schulsportplatzenerweiterung hat sich eine wertvolle Brachfläche entwickelt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" wird gewährleistet, dass die naturschutzfachliche Bedeutung zukünftig erhalten werden kann. Der Schutz der wertvollen Biotopie wird durch die Lage im bestehenden Landschaftsschutzgebiet sichergestellt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" bereinigt darüber hinaus den derzeit bestehenden Konflikt mit verschiedenen entgegenstehenden Planungsvorgaben und Beschlusslagen. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes "G 103" werden diese Flächen in die Gonsbachrenaturierung einbezogen und den Zielen aus dem Wasser- und Naturschutzrecht entsprochen.

Die gesetzliche Verpflichtung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird durch den derzeit in Aufstellung befindlichen Renaturierungsplan des Gonsbaches erfüllt. Das Gewässer 3. Ordnung wird dann naturnah umgestaltet werden. Für die Flächen, die bislang durch den Bebauungsplan "G 103" überplant wurden, soll bis zum Jahr 2012 eine Gewässerrenaturierung vorgenommen werden. Auf Grund des oben dargestellten Sachverhaltes und zur Sicherung der gesamten Gewässerentwicklungsmaßnahme "Gonsbach" ist es daher erforderlich gewesen, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" aufzuheben.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "Schulsportplatzenerweiterung im Gonsbachtal (G 103)" und den auf der Fläche geplanten umweltfachlichen Maßnahmen stimmte die derzeitige Darstellung des Bereiches im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz als "Gemeinbedarfsfläche" nicht mehr mit den städtebaulichen Zielen der Stadt Mainz überein. Zu diesem Zweck wurde die Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz erforderlich. Der hier relevante Bereich wird daher im Flächennutzungsplan zukünftig als "Grünfläche, geplant" mit der Zweckbestimmung "extensive Wiese, geplant" und "extensive Streuobstwiese, geplant" dargestellt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich Änderungen für die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ergeben. Auf Anregung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes um das im Plangebiet liegende rechtswirksame Überschwemmungsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet Gonsbachtal ergänzt.